

## Betriebsbeschränkungen, Ertragsminderung, Windabschattungseffekte, Gebot der Rücksichtnahme, Turbulenzbelastungen

### OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2023 – 22 D 271/21.AK

- Bei Unterschreitung der Abstände von acht bzw. fünf Rotordurchmessern zwischen zwei benachbarten Windenergieanlagen können standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen. In einem solchen Fall ist ein Nachweis der Standorteignung durch eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich.**
- Eine jährliche Ertragsminderung in Höhe von ca. 10 % übersteigt die Schwelle zur Rücksichtslosigkeit nicht, wenn eine Windenergieanlage in einem Windpark mit einer Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet wird und daher damit zu rechnen ist, dass andere Anlagen in der Nachbarschaft errichtet werden, die die Windverhältnisse zu ihren Lasten verändern und eine bestehende Lagegunst mindern. (redaktionelle Leitsätze)**

#### Hintergrund der Entscheidung

Sowohl der Klägerin als auch der Beigeladenen wurden im Jahr 2014 Genehmigungen für jeweils eine Windenergieanlage (WEA) durch die Beklagte erteilt. Die Standorte der Anlagen liegen nur 203 m voneinander entfernt. Die Beigeladene errichtete ihre WEA zeitnah. Die Klägerin hingegen errichtete ihre genehmigte WEA zunächst nicht und stieg in umfassende Rechtsstreitigkeiten ein, die sich über zehn Jahre zogen.<sup>4</sup> In dieser Zeit gab es mehrere sich widersprechende Gutachten bezüglich der Standsicherheit der beiden WEA aufgrund der Turbulenzintensität der jeweiligen Nachbaranlage. Im Jahr 2022 errichtete auch die Klägerin ihre WEA. Im vorliegenden Verfahren beantragte sie, die Genehmigung der Beigeladenen aufzuheben.

#### Inhalt der Entscheidung

Die Klage hatte keinen Erfolg. (Rn 43 f.)

Das Gericht sah keine unzumutbare Beeinträchtigung der WEA der Beigeladenen durch den genehmigten Betrieb der WEA der Klägerin. (Rn. 44) Durch einen substantiierten und schlüssigen Tatsachenvortrag sei es der Klägerin möglich, den Prozessbeteiligten einen solchen Einblick in die einzelnen Tatsachen zu geben, dass diesen ermöglicht werde, noch vorhandenen Unklarheiten gezielt nachzugehen. (Rn. 48) Sie habe dies aber vorliegend für die Genehmigung der WEA der Beigeladenen sowie die Anforderungen an die Stand- und Betriebssicherheit ihrer eigenen WEA, die sich aus dem Bauordnungs- sowie Immissionsschutzrecht ergeben, nicht erbracht. (Rn. 50)

Gem. der BauO NRW sei eine benachbarte WEA nicht erst in ihrer Standsicherheit gefährdet, wenn sie akut einsturzgefährdet ist, sondern schon dann, wenn es über den Regelfall hinausgehende Sicherungs- und Wartungsmaßnahmen benötigt, um die Standsicherheit zu gewährleisten. (Rn. 54) Hierzu wurde in NRW die Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik als Verwaltungsvorschrift eingeführt. Sie besagt, dass bei einem Abstand von weniger als acht bzw. fünf Rotordurchmessern zwischen zwei WEA, standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen und dann eine gutachterliche Stellungnahme als Nachweis der Standorteignung benötigt wird. (Rn. 56 ff.) Der Abstand zwischen den beiden WEA betrage hier das 2,47-fache, liege also deutlich unter dem empfohlenen Abstand. Folglich bedürfe es einer standortspezifischen Untersuchung, ob die beiden WEA an ihren Standorten überhaupt stehen können. Um die Nutzung zweier nahegelegener Standorte zu ermöglichen, kämen z. B. Turbulenzminderungsmaßnahmen in Form von sektoriellen Abschaltungen sowie turbulenzmindernde Betriebsweisen in Betracht.

Vorliegend sei für die standortspezifische Untersuchung ein vereinfachtes Verfahren ausreichend. Dieses sei ein Vergleich der (standortspezifischen) effektiven Turbulenzintensität mit den (abstrakten) Auslegungswerten der Turbulenzintensität, die bei der jeweiligen Typenprüfung der betroffenen WEA zugrunde gelegt wurden. Ergebe der Vergleich, dass

<sup>4</sup> Siehe hierzu BVerwG, Urt. v. 25.6.20 – 4 C 3.19 (in Rundbrief [3/2020](#) besprochen); OVG Münster, Urteile v.18.9.2018 – 8 A 1884/16 - 8 A 1886/16, (in Rundbrief [3/2018](#) besprochen).

die Auslegungswerte überschritten werden, könne dies für Turbulenzminderungsmaßnahmen in bestimmten Windgeschwindigkeitsklassen sprechen. (Rn. 60 ff.)

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Stand- und Betriebssicherheiten würden sich mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen decken. Windturbulenzen, die im Nachlauf einer WEA entstehen, seien Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG. Da es keine Regelung zur immissionsschutzrechtlichen Schwelle der Erheblichkeit bzgl. der Turbulenzbelastungen gebe, werde auf die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zurückgegriffen. (Rn. 68 f.)

Sowohl nach dem Turbulenzgutachten vom April 2021 als auch nach dem überarbeiteten Gutachten vom September 2023 seien die Betriebs- und Extremlasten der WEA nicht überschritten. Die Klägerin habe im Verfahren nicht substantiiert genug vorgetragen und nicht genügend Einwände gegen das letztgenannte Gutachten gebracht (§ 6 Satz 1 UmwRG). (Rn. 74 ff.) Die Einwände der Klägerin gegen die Turbulenzgutachten seien folglich präkludiert. Im Folgenden ging das Gericht detailliert darauf ein, woher die Ergebnisunterschiede der unterschiedlichen Gutachten stammen und erklärte diese. Insbesondere die Verwendung unterschiedlicher Eingangsdaten und Modelle für die rechnerische Bestimmung der Umgebungsturbulenzintensität ergebe stark voneinander abweichende Ergebnisse. (Rn. 79 ff)

Weiter erörterte das Gericht die vorgetragene Abschattungsverluste der WEA der Klägerin und die damit verbundenen erheblichen finanzielle Mindererträge. Das OVG Münster betonte, dass sich der Widerspruch der Klägerin lediglich auf Beeinträchtigung der Betriebsfestigkeit und Standsicherheit durch Turbulenzen der WEA berufen habe. Folglich sei die Rechtsmittelfrist abgelaufen und die Klage könne sich nicht auf einen anderen selbständigen Teil des Verwaltungsaktes beziehen. Auch hier liege somit eine Präklusion vor. (Rn. 92 ff.) Das Gericht hielt fest, dass dem Abschattungseffekt von WEA lediglich in Bezug auf das Gebot der Rücksichtnahme i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB eine rechtliche Relevanz zukomme. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sei dieser auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten. Jedoch habe ein WEA-Betreiber einer später errichteten WEA Ertragsminderungen hinzunehmen, wenn der Betrieb nicht völlig unwirtschaftlich und damit wertlos wird. Die vorgetragene 10 % Ertragsminderung seien unter den vorliegenden Einzelfall-Umständen nicht rücksichtslos und unzumutbar. Insbesondere weil die Klägerin erst 2022 ihre WEA errichtet habe, für die bereits 2014 die Genehmigung erteilt wurde. Die WEA der Beigeladenen sei schließlich schon 2015 gebaut worden.

## Fazit

Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt ist komplex und geprägt von sich immer wieder widerstreitenden Gutachten zur Standsicherheit der beiden Anlagen. Rechtsstreitigkeiten zur Thematik der Windabschattungseffekte, der Beeinträchtigung durch Turbulenzen sowie zu den damit zusammenhängenden Ertragsverlusten gibt es immer wieder.<sup>5</sup> Zudem legte das OVG im vorliegenden Fall der Klägerin auch eine hohe Darlegungslast auf, indem es fordert, konkrete Mängel des letzten Gutachtens zu benennen und nicht nur auf Widersprüche zu verweisen.

Mit voranschreitendem Ausbau der Windenergie werden Rechtsstreitigkeiten wie die vorliegende vermutlich sogar noch zunehmen, da zur Ausnutzung der ausgewiesenen Flächen häufig nahe beieinander liegende Standorte für WEA zu erwarten sein dürften. Eine optimale Ausnutzung der für die Windenergienutzung verfügbaren Fläche sowie der dort herrschenden Windverhältnisse ist sowohl für die Energiewende als auch volkswirtschaftlich sehr wichtig. Dies zu gewährleisten liegt weder im Aufgabenbereich der Planungsträger noch im Aufgabenbereich der Genehmigungsbehörden. Vielmehr sind die jeweiligen WEA-Projektierer bzw. -Betreiber aufgefordert für ihre Konkurrenzsituationen wirtschaftlich tragbare Lösungen untereinander zu finden und diese durch zivilrechtliche Vereinbarungen im Einzelfall zu lösen. Durch den zunehmenden Windenergieausbau wird es vermutlich vermehrt zu Ertragsverlusten durch Windabschattungen bzw. durch Betriebsbeschränkungen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auswirkungen der Turbulenzintensitäten der benachbarten Anlagen, kommen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: [https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2023/22\\_D\\_271\\_21\\_AK\\_Urteil\\_20231027.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2023/22_D_271_21_AK_Urteil_20231027.html)

<sup>5</sup> Siehe hierzu z. B. auch OVG Koblenz, Urt. v. 26.6.18 - 8 A 11691/17.OVG (im Rundbrief 3/2018 besprochen).